

1 PRÄAMBEL

PAYONE GmbH (nachfolgend „PAYONE“) ist aufgrund entsprechender Verträge mit Betreibern im giropay-System als Acquirer tätig. Bei giropay handelt es sich um ein Internetbasiertes Bezahilverfahren, bei dem automatisiert die Empfänger- und Verwendungszweckangaben aus dem Shopsystem eines VPs in die Online-Banking Maske seines Kunden eingetragen werden. Bei giropay sind auf der einen Seite Kreditinstitute als Garantiegeber und auf der anderen Seite giropay-Acquirer als Garantieempfänger zugunsten angeschlossener Händler angeschlossen. Über giropay werden Online-Überweisungen abgewickelt, deren Durchführung durch eine Zahlungsgarantie des Kreditinstituts sichergestellt wird. Der Vertragspartner (nachfolgend „VP“) möchte, um seine Umsatzmöglichkeiten zu erhöhen, seinen Kunden Zahlungen über giropay ermöglichen. Zahlungen der Kreditinstitute in Ausführung von giropay-Überweisungen werden zunächst auf ein eigenes Konto des VP geleistet.

2 WEITERE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

In diesen Bedingungen bedeuten:

Bankarbeitstag ist entsprechend Nr. 26 (2) Satz 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (Stand: 1.4.2006): Montag bis Freitag, soweit nicht einer dieser Tage ein bundesweiter gesetzlicher Feiertag, der 24. oder der 31. Dezember ist.

Garantiefall den Fall, dass trotz positiver Rückmeldung an den Garantieempfänger ein giropay-Überweisungsauftrag nicht ausgeführt wird, sodass der Zahlungsbetrag nicht dem von dem VP angegebenen Zielkonto gutgeschrieben wird. Die Ursache hierfür liegt dabei nicht in dem Verantwortungsbereich des VP und/oder der PAYONE. Der VP sucht deshalb Befriedigung aus der Zahlungsgarantie. Weitere Einzelheiten, insbesondere zu den Voraussetzungen und der Geltendmachung ergeben sich aus Ziff. 5;

giropay das auf einheitlichen Standards basierende Online-Bezahlverfahren, für das die Marke „giropay“ geschützt ist und das nach den Vorgaben des Inhabers der Marke durchgeführt wird;

giropay-Betreiber das Unternehmen, das giropay betreibt und über das PAYONE an das giropay-System angeschlossen ist;

giropay-Überweisung eine von einem Institutskunden bei einem Institut über giropay in Auftrag gegebene Überweisung an den VP;

Institute die an giropay angeschlossenen Kreditinstitute, an die Aufträge für giropay-Überweisungen erteilt werden. Das Institut stellt die notwendigen Legitimationsverfahren sowie die Transaktionsseite bzw. Onlinebanking-Maske und ist Garantiegeber;

Institutsgarantie die in Ziff. 5 geregelte Garantie;

Institutskunde ein Kunde eines Instituts, der eine Zahlung an den VP durch giropay-Überweisung bewirkt oder bewirken möchte;

Kontodaten alle in einer giropay-Überweisung enthaltenen oder dem VP sonst über den Institutskunden bekanntgewordenen Informationen über den Institutskunden, insbesondere dessen Namen, Adresse, Kontoverbindung und Kontonummer sowie die bezahlte oder zu bezahlende Leistung;

Leistungen die vom VP zu erbringenden Lieferungen von Waren und/oder Dienstleistungen, die über giropay bezahlt werden oder werden sollen;

Payment Service Provider Anbieter und Betreiber von softwarebasierten Bezahllösungen im Internet;

positive Rückmeldung eine Mitteilung des jeweiligen Instituts an den VP, dass der Überweisungsauftrag angenommen wurde oder dass er ausgeführt wird, die über giropay in der jeweils von PAYONE festgelegten und dem VP mitgeteilten Weise erfolgt;

Servicegebühren die in Ziff. 7 geregelten Vergütungen.

3 ANGEBOT VON GIROPAY DURCH DEN VP

(1) Der VP wird giropay als ein zu anderen Bezahlvarianten gleichwertiges Bezahilverfahren, d.h. insbesondere zu vergleichbaren Preisen und Bedingungen, jedem seiner Kunden anbieten. Insbesondere wird der VP dem Kunden keine zusätzlichen Gebühren berechnen.

(2) Der VP darf giropay nicht anbieten oder nutzen, falls giropay als Bezahlsystem für die folgenden Waren und Dienstleistungen angeboten bzw. verwendet wird oder werden soll:

- Jegliche Waren und Dienstleistungen, die als solches gesetzeswidrig sind oder deren Bewerbung, Angebot oder Vertrieb gesetzeswidrig ist oder die im Zusammenhang mit gesetzeswidrigen, obszönen oder pornographischen Inhalten angeboten werden;
- jegliche Waren und Dienstleistungen, deren Bewerbung, Angebot oder Vertrieb Urheber- und gewerbliche Schutzrechte sowie sonstige Rechte Dritter (z.B. das Recht am eigenen Bild, Namens- und Persönlichkeitsrechte) verletzen würde;
- jegliche Waren und Dienstleistungen, die zu den „Unzulässigen Angeboten“ im Sinne von § 4 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag zählen (die u.a. Propagandamittel oder Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen darstellen, den Krieg verherrlichen, die Menschenwürde verletzen, Kinder oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung zeigen oder pornographischer Natur sind);
- archäologische Funde;

- Drogen und Arzneimittel, es sei denn, der Kunde des giropay-Acquirers besitzt die für den Handel und Versand mit Arzneimitteln erforderlichen deutschen behördlichen Erlaubnisse; und Medizinprodukte, soweit deren Verkauf nach den gesetzlichen Regelungen untersagt ist;
- Güter, die einem Handelsembargo unterliegen;
- jugendgefährdende Medien, soweit das entsprechende Angebot gegen geltendes Recht und insbesondere gegen Vorschriften des Jugendschutzes verstößt;
- Körperteile und sterbliche Überreste von Menschen;
- nationalsozialistische Artikel und Publikationen;
- geschützte Tiere und geschützte Pflanzen.

sowie

Zahlungsmittel (Bar-, Buch-, oder E-Geld, Währungen, einschließlich virtueller Währungen wie Bitcoins, sowie Schecks), soweit der Empfänger der Zahlungsmittel durch den Acquirer bzw. Händler nicht identifiziert werden kann und mit Ausnahme von Gutscheinen, Wertkarten und Vouchern.

giropay kann als Bezahlsystem für Glücksspiele, Sportwetten, Casinos und Lottogesellschaften sowie für Erotikangebote angeboten werden, soweit und solange der VP über alle etwa notwendigen deutschen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen verfügt und sein Angebot insgesamt gesetzeskonform, insbesondere unter Beachtung sämtlicher Vorschriften des Jugendschutzes, ausgestaltet ist.

(3) Der VP ist verpflichtet, giropay nur so anzubieten, dass Zahlungen an alle an das giropay-System angebotenen Kreditinstitute möglich sind. Ein Ausschluss einzelner Kreditinstitute ist nicht zulässig.

(4) Der VP ist verpflichtet, bei der Ausgestaltung des Bestellprozesses lediglich die Bankleitzahl abzufragen. In Ausnahmefällen, kann der VP weitere Kundeninformationen (insbesondere die Kontonummer des Institutskunden und den Kundennamen) abfragen. In diesem Fall ist der VP verpflichtet, gegenüber seinen Institutskunden eindeutig und leicht erkennbar deutlich zu machen, dass die Angabe der weiteren Kundeninformationen im Rahmen des Bestellprozesses freiwillig und optional erfolgt. Zudem muss der VP, im Falle der Abfrage weiterer Kundeninformationen, einen jederzeit aufrufbaren, verständlichen und klar erkennbaren Hinweistext, der die Abfrage erläutert, veröffentlichen.

(5) Der VP ist verpflichtet, seinen Bestellprozess und seinen Internetauftritt so auszugestalten, dass sich der Institutskunde bei Beauftragung der giropay-Überweisung zweifelsfrei auf der Online-Banking-Seite seiner Bank befindet und dies über die Anzeige der Instituts-URL in der Adresszeile des Browsers und die Überprüfung des Sicherheitszertifikates erkennen kann. Der VP ist insbesondere verpflichtet, bei der Einbindung von giropay keine Iframes zu verwenden. Unter Iframes versteht PAYONE eine Technologie, mittels derer Internetinhalte in das Internetangebot des VPs eingebunden werden, ohne dass für den Nutzer des Internetangebots erkennbar ist, dass es sich nicht um eigene Inhalte des VPs handelt.

4 LEISTUNGEN VON PAYONE

(1) PAYONE verpflichtet sich nach näherer Maßgabe der Bestimmungen dieser Bedingungen,

- die durch Auswählen der Zahlungsoption „giropay“ auf der Internetseite des VP ausgelöste Mitteilung eines Institutskunden, dass er durch eine giropay-Überweisung bezahlen möchte, vom VP entgegenzunehmen und über den giropay-Betreiber an das jeweilige Institut weiterzuleiten;
- die Rückmeldung des Instituts an den VP weiterzuleiten;
- in einem Garantiefall die aufgrund der Institutsgarantie an PAYONE geleistete Zahlung des Instituts an den VP weiterzuleiten.

(2) PAYONE erfüllt die Verpflichtungen nach 4.1a) und b) selbst oder über einen von PAYONE beauftragten Payment Service Provider, der als Erfüllungsgehilfe von PAYONE tätig wird.

(3) PAYONE wird die Institutsgarantie in einer von PAYONE im billigen Ermessen für geeignet angesehenen Weise vereinbaren. Die Verpflichtung von PAYONE beschränkt sich im übrigen darauf, eine bei PAYONE tatsächlich eingegangene Zahlung, die unter der Institutsgarantie in Bezug auf eine giropay-Überweisung an den VP geleistet wird, an den VP weiterzuleiten. PAYONE haftet nicht für die Erfüllung der Institutsgarantie durch das betreffende Institut.

(4) Der VP wird Maßnahmen zur Missbrauchsvermeidung (einschließlich Vermeidung des Missbrauchs von Kontodaten) durchführen, die PAYONE generell oder im Einzelfall nach billigem Ermessen für notwendig hält und dem VP mitteilt. Die Kosten solcher Maßnahmen trägt der VP.

5 INSTITUTSGARANTIE

(1) Die Institutsgarantie ist die Garantie eines Instituts dafür, dass ein Überweisungsauftrag, der über giropay an das Institut übermittelt wird und bei dem der VP eine positive Rückmeldung erhalten hat, tatsächlich durch Zahlung des Instituts in voller Höhe (oder in Höhe des unter Ziff. 5.2 genannten Höchstbetrages) und innerhalb der gesetzlichen Frist auf das in dem Überweisungsauftrag bezeichnete Konto ausgeführt wird. Die Garantie ist unbedingt und unwiderruflich und gilt unabhängig davon, ob der betreffende Überweisungsauftrag wirksam war oder gekündigt wurde oder wird. Die Garantie wird von dem Institut gegenüber PAYONE abgegeben und gilt im Außenver-

hältnis zu Gunsten von PAYONE. Im Innenverhältnis zwischen PAYONE und dem VP wird die Institutsgarantie für Rechnung des VP vereinbart.

(2) Die Institutsgarantie ist in jedem Fall beschränkt auf einen Höchstbetrag pro Überweisungsauftrag, auch wenn der jeweilige Überweisungsauftrag auf einen höheren Betrag lautet. Der jeweils geltende Höchstbetrag wird dem VP von PAYONE mitgeteilt. Der Höchstbetrag beträgt € 10.000,-.

(3) Erhält der VP nach Übermittlung der in Ziff. 4.1a) beschriebenen Mitteilung keine oder keine positive Rückmeldung des betreffenden Instituts, gilt die Zahlungsgarantie als abgelehnt.

(4) Im Garantiefall ist der VP verpflichtet, den Zahlungsanspruch aus der Zahlungsgarantie innerhalb von vier (4) Wochen nach Eingang der positiven Rückmeldung in der jeweils von PAYONE dafür festgelegten Weise geltend zu machen. Dabei sind die jeweils von PAYONE festgelegten Informationen über die betreffende Transaktion mitzuteilen. Die folgenden Voraussetzungen sind daher für die Geltendmachung eines Garantiefalles zu erfüllen:

- Der garantierte Transaktionsbetrag ist innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nicht auf dem Empfängerkonto eingegangen
- Das Transaktionsdatum ist nicht älter als 4 Wochen.

Sind die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt und der Garantiefall wird trotzdem eingereicht und von PAYONE dennoch zur Bearbeitung angenommen, so ist PAYONE berechtigt, ein vom giro-pay-Betreiber erhobenes Bearbeitungsentgelt an den VP weiter zu belasten.

(5) Nach den von PAYONE mit den Instituten zu vereinbarenden Bedingungen sind im Garantiefall Zahlungen an PAYONE innerhalb eines Monats nach Abrechnung des Kalendermonats, in dem die giro-pay-Überweisung in Auftrag gegeben wurde, zu leisten.

6 DATENÜBERMITTLUNG

(1) Die vom VP übergebenen Daten müssen den Vorgaben in dem von PAYONE jeweils festgelegten Schnittstellenprotokoll entsprechen und an den von PAYONE jeweils festgelegten Payment Service Provider übermittelt werden.

(2) Die Kosten der auf Seiten des VP eingesetzten Hard- und Software und der Datenübermittlung bis zum Payment Service Provider trägt der VP. Etwaige Verpflichtungen von PAYONE aus einem anderen Vertrag, unter dem PAYONE Hard- oder Software kauf- oder mietweise zur Verfügung stellt und/oder wartet, bleiben davon unberührt.

(3) Der VP stellt sicher, dass in seinem personellen und räumlichen Bereich, einschließlich der von ihm beauftragten Personen, keine missbräuchliche Nutzung der Kontodaten oder der Datenübermittlung, z.B. durch Manipulation der Dateneingabe möglich ist. Sollte der VP von einem möglichen Missbrauch der Datenübermittlung erfahren, hat er PAYONE sofort zu informieren.

7 SERVICEGEBÜHREN

(1) PAYONE erhält vom VP Servicegebühren als Vergütung für die von PAYONE erbrachten Dienstleistungen (wobei von PAYONE einem Teil dieser Gebühren entsprechende Beträge an den giro-pay-Betreiber und die Institute gezahlt werden müssen). Diese im Vertrag festgelegten Servicegebühren bestehen aus einem Disagiosatz (Prozentsatz) und/oder einer Transaktionsgebühr, der oder die auf jede einzelne Transaktion erhoben wird, sowie aus zusätzlichen Service-Gebühren, z.B. für Garantiemeldungen etc. Alle Vergütungen an PAYONE verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer.

(2) Der sich aus der Anwendung des Disagiosatzes auf den Überweisungsbetrag ergebende Betrag, sonstige fällige Servicegebühren und die darauf entfallene Mehrwertsteuer werden dem VP monatlich in Rechnung gestellt und werden per Lastschrift eingezogen. Der VP ist verpflichtet, PAYONE eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen und für Deckung des Kontos zu sorgen.

(3) PAYONE kann die Servicegebühren während der Vertragslaufzeit in angemessenem Umfang verändern, wenn sich wesentliche Kostenfaktoren verändert haben. Insbesondere gilt dies, wenn die giro-pay-Organisationen oder des giro-pay-Betreibers neue oder veränderte Regelungen und/oder Gebühren einführen. PAYONE wird den VP schriftlich über die Änderung informieren.

8 ABRECHNUNG

Der VP muss die Abrechnungen von PAYONE unverzüglich auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen. Beanstandungen können nur schriftlich binnen einer Ausschlussfrist von 28 Tagen nach Erhalt der Abrechnung erhoben werden. Mit Ablauf der Frist gilt die Abrechnung als durch den VP genehmigt. Spätere Beanstandungen sind ausgeschlossen. Auf diese Folgen wird PAYONE den VP mit der Abrechnung hinweisen. Eine Korrektur durch PAYONE ist durch Ablauf der Frist nicht ausgeschlossen.

9 REKLAMATIONEN

Reklamationen und Beanstandungen von Institutskunden betreffend die Leistungen des VP hat der VP unmittelbar mit dem Karteninhaber zu regeln.

10 MARKENSCHUTZ

Der VP ist verpflichtet, die in der Anlage „Markenschutz“ enthaltenen Vorschriften einzuhalten.

11 INFORMATIONSPFLICHTEN, PRÜFUNG, EINSCHALTUNG DRITTER

(1) Die Stammdaten in diesem Vertrag sind vom VP vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Änderungen müssen PAYONE unverzüglich angezeigt werden, insbesondere

- Änderungen der Art des Produktsortiments,
- Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens oder ein sonstiger Inhaberwechsel,
- Änderungen der Rechtsform oder der Firma,
- Änderungen von Adresse oder Bankverbindung.

(2) Der VP wird PAYONE die jeweils von PAYONE angeforderten Unterlagen betreffend den VP (z.B. Handelsregisterauszug, andere Registerauszüge, Gewerbeurlaubnisse, Gesellschaftsvertrag, Ausdruck der zu verwendenden Internetseiten) in Abschrift zur Verfügung stellen, bei Dokumenten in anderer Sprache als Deutsch oder Englisch mit einer Übersetzung. Der VP wird jeweils Auskünfte zur Organisation seines Geschäftsbetriebs (einschließlich Sicherungsverfahren) erteilen, die PAYONE anfordert, u.a. soweit die Auskünfte nach Einschätzung von PAYONE gegenüber dem dem giro-pay-Betreiber oder den Instituten erteilt werden müssen.

(3) Der VP wird PAYONE auf Anforderung eine Inspektion der Geschäftsräume entweder persönlich oder durch von PAYONE beauftragte Dritte gestatten, um PAYONE die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages zu ermöglichen.

(4) PAYONE ist berechtigt, die im Vertrag aufgeführten Stammdaten zur Überprüfung etwaiger Vertragsverletzungen bei anderen giro-pay-Acquirern an hierfür eingerichtete Auskunftsstellen zu übermitteln. Das gleiche gilt bei Vertragsverletzungen durch den VP, die PAYONE zur Kündigung dieses Vertrages berechtigen. Der VP ist hiermit einverstanden.

(5) Grundsätzlich ist der VP nicht berechtigt, Dritte zur Erfüllung der ihm aufgrund dieser Vereinbarung obliegenden Pflichten einzuschalten, es sei denn, PAYONE stimmt dem zu. Solche Dritte müssen für sich die Verpflichtungen aus Ziff. 11.2 und 11.3 übernehmen und der VP wird dies nachweisen. Der VP bleibt in jedem Fall für die Erfüllung des Vertrages voll verantwortlich.

12 LAUFZEIT; KÜNDIGUNGSRECHTE VON PAYONE; SUSPENDIERUNG

(1) Der Vertrag wird für die Dauer des Hauptvertrages abgeschlossen und kann von jeder Partei jederzeit mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Der Vertrag kann von PAYONE vorzeitig mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, wenn der VP innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsbeginn keine giro-pay-Überweisung übermittelt. Eine vorzeitige Änderungskündigung zur Änderung der Vertragsbedingungen nach Ziff. 17.4 bleibt vorbehalten. Der VP bleibt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist verpflichtet, sämtliche in diesem Vertrag begründeten Pflichten zu erfüllen.

(2) PAYONE ist innerhalb der ersten sechs Wochen nach Vertragsabschluss zum Rücktritt berechtigt, wenn ihr erhebliche nachteilige Umstände über den VP oder dessen Inhaber bekannt werden.

(3) Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch PAYONE liegt insbesondere vor, wenn

- ohne Verschulden von PAYONE das giro-pay-System nicht weitergeführt oder der von PAYONE mit dem giro-pay-Betreiber abgeschlossene Vertrag beendet wird. Eine Beendigung des von PAYONE mit dem giro-pay-Betreiber abgeschlossenen Vertrages ist insbesondere nicht von PAYONE verschuldet, wenn der Vertrag wegen einer Vertragsverletzung des giro-pay-Betreibers oder wegen einer Erhöhung der unter dem Vertrag zu zahlenden Entgelte gekündigt wird;
- der VP bei Vertragsabschluss falsche Angaben über seinen Geschäftsbetrieb oder die von ihm angebotenen Leistungen gemacht hat, insbesondere, wenn nicht darauf hingewiesen wurde, dass sie Erotikangebote einschließen, oder nachfolgende Änderungen PAYONE nicht vorher mitgeteilt hat;
- PAYONE schlechte Vermögensverhältnisse des VP oder sonstige nachteilige Umstände, die ein Festhalten am Vertrag unzumutbar machen, bekannt werden;
- der Verdacht oder die Gewissheit entsteht, dass Unbefugte das Abrechnungssystem wiederholt missbrauchen;
- der VP in sonstiger Weise schwerwiegend gegen die Bestimmungen des Vertrages verstößt.

(4) Wenn Anhaltspunkte für einen Tatbestand bestehen, der PAYONE zur Kündigung berechtigen würde, ist PAYONE berechtigt, die Durchführung des Vertrages (ggf. insbesondere die Weiterleitung von giro-pay-Überweisungen oder von Rückmeldungen der Institute) bis zur Klärung des Verdachts zu suspendieren.

(5) Bei Beendigung des Vertrages wird der VP PAYONE auf Verlangen alle von PAYONE zur Verfügung gestellten Belege, sonstige Unterlagen, Einrichtungen sowie das Werbematerial zurückgeben. Außerdem wird der VP unaufgefordert alle Hinweise auf giro-pay entfernen, sofern er nicht anderweitig zur Verwendung berechtigt ist.

13 AUSSCHLIESSLICHKEIT

Der VP verpflichtet sich, giro-pay-Überweisungen während der Vertragslaufzeit ausschließlich über PAYONE abzuwickeln.

14 VERTRAULICHKEIT, DATENSCHUTZ

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen, die sie im Rahmen dieser Vereinbarung von der jeweils anderen Partei oder einem Institutskunden erhalten, vertraulich zu behandeln, insbesondere Dritten nicht zugänglich zu machen. Davon ausgenommen sind Dritte im Sinne von Ziffer 11.5, die vom VP zur vertraulichen Behandlung derartiger Informationen zu verpflichten sind. Als vertraulich

gelten insbesondere Informationen, die Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnisse einer der Vertragsparteien betreffen, sowie nicht anonymisierte Informationen über Institutskunden. Beide Parteien sind verpflichtet, alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Der VP muss angemessene Vorsorge gegen eine unbefugte Benutzung von Daten der Institutskunden treffen; solche Daten dürfen nur gespeichert werden, wenn und solange es zulässig und unbedingt erforderlich ist.

(2) PAYONE ist berechtigt, Namen und Anschrift des VP an den giroipay-Betreiber weiterzugeben und diesem das auf die giroipay GmbH übertragbare Recht einzuräumen, den VP in veröffentlichten giroipay- Händlerverzeichnissen aufzuführen.

15 HAFTUNG

(1) Eine Haftung von PAYONE sowie ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen für Schadensersatz besteht nur bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, auf deren Erfüllung die andere Partei in besonderem Maße vertrauen darf. Der vorgenannte Ausschluss gilt nicht für Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, für eine Haftung aus Beschaffenheitsgarantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Soweit wesentliche Vertragspflichten in dem vorgenannten Sinn leicht fahrlässig verletzt werden, haftet PAYONE höchstens bis zu einem Betrag von 5.000 Euro je Schadensfall. Dieselbe Begrenzung gilt auch bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung jeglicher Pflichten durch Erfüllungsgehilfen, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte von PAYONE sind.

(3) In jedem Fall ist die Haftung auf den üblicherweise und typischerweise in derartigen Fällen voraussehbaren und von der anderen Partei nicht beherrschbaren unmittelbaren Schaden begrenzt. In jedem Fall ist eine Haftung für entgangenen Gewinn ausgeschlossen.

(4) Ansprüche auf Schadensersatz, ausgenommen solche aus unerlaubter Handlung, verjähren spätestens in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in dem der VP von dem Schaden und den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis drei Jahre nach dem schädigenden Ereignis. Kürzere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.

16 E-COMMERCE

(1) Die Angebote des VP sind so zu gestalten, dass nicht der Eindruck entstehen kann, giroipay oder eines der Institute seien die Anbieter oder der Versender der Leistung.

(2) Der VP ist auch gegenüber PAYONE verpflichtet, alle gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere über Fernabsatzverträge, einzuhalten.

(3) Weitere Internetadressen des VP neben den im Vertrag angegebenen, über die Leistungen des VP abgewickelt werden, sind PAYONE unverzüglich mitzuteilen.

(4) Der VP wird jeweils klar und eindeutig auf einer Internetseite, die über die im Vertrag angegebene Internetadresse erreicht werden kann, die folgenden Angaben machen:

- a. vollständigen Namen und Adresse, Firmensitz, Handelsregisternummer, Ort des Handelsregisters und alle weiteren Angaben, die nach dem Gesetz in dem Land der Niederlassung des VP, die die Leistungen anbietet, auf Geschäftspapieren angegeben sein müssen;
- b. die Lieferbedingungen, vor allem Vereinbarungen über Widerruf oder Rückgaberecht sowie die Abwicklung der Gutschriften;
- c. alle für die Leistung an den VP zu entrichtenden Vergütungen, einschließlich derer für Versand, Verpackung und Steuern;
- d. wenn der VP ins Ausland versendet, die möglichen Bestimmungsländer und etwaige besondere Lieferbedingungen;
- e. spätestens zum Zeitpunkt der Bestellung die Währung, in der die Leistung abgerechnet wird;
- f. einen Hinweis auf den Kundenservice mit vollständiger Adresse, einschließlich aller Kommunikationsmöglichkeiten;
- g. die vom VP angewendeten Grundsätze für die Nutzung von Kundendaten;
- h. verfügbare Sicherheitsverfahren.

(5) Der VP verpflichtet sich,

- a. Preise nur in solchen Währungen anzugeben, die von PAYONE für giroipay-Überweisungen zugelassen wurden,
- b. im Falle wiederkehrender Leistungen für den Institutskunden einfache Möglichkeiten einer Online- Kündigung einzurichten, soweit eine Kündigung nach den Bedingungen des VP oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen möglich ist. Ein Online-Kündigungs- oder Stornoverfahren muss mindestens so einfach und zugänglich sein wie das Verfahren der ursprünglichen Bestellung,
- c. im Falle einer Probenutzung seiner Seiten/Dienstleistungen dem Institutskunden rechtzeitig eine Nachricht zukommen lassen, wann diese Probenutzung endet, mit genauer Angabe, ab wann die Bezahlpflicht einsetzt und welche Möglichkeiten der Institutskunde hat, gegebenenfalls zu kündigen,
- d. sofern es seinen Kunden direkten Zugang zu anderen Unternehmen anbietet (sog. Links), auf diesen Wechsel ausdrücklich hinzuweisen.

(6) Betreibt der VP Webseiten in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch, wird er PAYONE auf Anforderung für diese Seiten und unaufgefordert für spätere Änderungen eine deutsche oder englische Übersetzung zur Verfügung stellen.

(7) Betreibt der VP Geschäfte, die nach anwendbarem Recht für alle oder bestimmte Nutzer (z.B. Jugendliche) einer behördlichen Erlaubnis bedürfen, insbesondere Glücksspiele, Lotterie, Wetten u.Ä., wird der VP gegenüber PAYONE nachweisen, dass diese Erlaubnis erteilt wurde und weiter gültig ist. Soweit für einzelne Länder, an die sich das Angebot des VP richtet, eine Erlaubnis nicht vorliegt oder die betreffende Leistung generell verboten ist oder dem VP die Rechtslage nicht bekannt ist, wird er die Interessen darauf deutlich hinweisen.

17 SONSTIGES

(1) Eine Abtretung von Ansprüchen des VP gegen PAYONE ist ausgeschlossen.

(2) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der vorliegenden Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(3) Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Klausel ist durch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

(4) PAYONE kann die Vertragsbedingungen ändern. Änderungen gelten als vom VP genehmigt, wenn er nach Mitteilung durch Brief, Telefax oder E-Mail nicht innerhalb von sechs Wochen schriftlich Widerspruch erhebt. Hierauf wird PAYONE den VP bei einer solchen Mitteilung ausdrücklich hinweisen. PAYONE kann zum Zweck einer Änderung der Vertragsbedingungen auch vor Ablauf der normalen Vertragsdauer mit einer Frist von sechs Wochen eine außerordentliche Änderungskündigung aussprechen, wenn die Änderung nach angemessener Einschätzung von PAYONE aufgrund der Rechtslage (einschließlich Rechtsprechung), der Regeln des giroipay-Systems, des Stands der Technik (insbesondere in Bezug auf Sicherheitsfragen) oder der objektiven Marktbedingungen erforderlich ist.

(5) Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, wenn der VP Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wenn der VP seinen allgemeinen Gerichtsstand nicht in Deutschland hat oder der VP den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss aus Deutschland verlegt oder dieser nicht bekannt ist. PAYONE kann den VP jedoch auch an einem anderen für den VP oder die betreffende Streitigkeit zuständigen Gerichtsstand verklagen.

(6) Eine etwaige fremdsprachige Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird, wenn sie den vorliegenden Absatz enthält, nur als Hilfestellung zur Verfügung gestellt und die deutsche Fassung, die dem VP jederzeit auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird, ist die allein maßgebende.

Stand: Februar 2020